

SYNOPSIS

(ausgenommen Anmerkungen zur Formulierung von Änderungen)

Im Begutachtungsverfahren sind zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen worden:

1. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
2. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Finanzen
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
4. Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Niederösterreich
5. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich
6. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für Niederösterreich
7. Wirtschaftskammer Niederösterreich
8. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
9. Landes-Landwirtschaftskammer
10. Volksanwaltschaft

Ferner wurde der Gesetzesentwurf der Bürgerbegutachtung zugeleitet.

Von den zur Begutachtung Eingeladenen haben sich zum Gesetzesentwurf in der Sache geäußert:

1. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
2. Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich
3. Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Niederösterreich
4. Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ und die Landes-Landwirtschaftskammer haben mitgeteilt, gegen den Gesetzesentwurf keinen Einwand zu erheben.

Zu Z. 8:

Im § 23 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „Einspruch erheben (Einspruchswerber)“ durch die Wortfolge „einen Berichtigungsantrag einbringen (Berichtigungswerber)“ ersetzt.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Das Wort „Berichtigungswerber“ sollte durch das Wort „Antragsteller“ ersetzt werden.

Zu den Z. 18 und 21:

Z. 18: Im § 26 Abs. 1 erster Satz werden das Wort „Einspruchswerber“ durch das Wort „Antragsteller“ und das Wort „berufen“ durch die Wortfolge „Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben“ ersetzt.

Z. 21: Im § 25 Abs. 2 erster Satz wird das Wort „Einspruchswerber“ durch das Wort „Antragsteller“ ersetzt.

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

Der Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und teilt dazu mit, dass dagegen keine Bedenken bestehen.

In Z. 18 und Z. 21 des Gesetzesentwurfes sollte jeweils anstelle des Wortes „Antragsteller“ das Wort „Berichtigungswerber“ verwendet werden, weil bereits in Z. 8 des Entwurfes der Ausdruck „Berichtigungswerber“ aufgenommen worden ist.

Zu Z. 19:

Im § 25 Abs. 3 erster Satz wird die Wortfolge „Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung“ durch die Wortfolge „ungenutztem Ablauf der Beschwerdefrist“ ersetzt.

Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Niederösterreich und Verband Sozialdemokratischen Gemeindevertreter in NÖ:

Die Abweichung vom Institut der Rechtskraft der Entscheidung ist nicht nachvollziehbar und wird abgelehnt. Es besteht kein Grund für eine Abänderung. Denn entweder ist die Beschwerdefrist abgelaufen, dann tritt somit formelle Rechtskraft der Entscheidung ein, oder es langt eine den Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung der Gemeindewahlbehörde hindernde Beschwerde, und eine solche kann ja nur innerhalb der Beschwerdefrist zulässig eingebracht sein, ein. Man darf dabei ja auch nicht vergessen, dass die Gemeindewahlbehörde formal ein von den Organen der Gemeinde nach der GO oder dem STROG völlig verschiedenes Organ ist. Genaugenommen müsste die Entscheidung der Gemeindewahlbehörde der Gemeinde zur Kenntnis gebracht bzw sogar zugestellt werden, im Fall des Eintritts der Rechtskraft mit Rechtskraftbestätigung.

Zu Z. 34:

Im § 67 lautet der Text: „Für die Auflegung der Wählerverzeichnisse, Berichtigungsanträge dagegen und Berufungen gegen getroffene Entscheidungen sind die einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß über Berichtigungsanträge die Berichtigungskommission und gegen deren Entscheidungen erhobene Berufungen die Stadtwahlbehörde endgültig entscheidet.“

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Es stellt sich die Frage, ob durch das Wort „endgültig“ im Hinblick auf die Anordnung der sinngemäßen Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes hinreichend klargestellt ist, dass eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht nicht stattfindet. Allenfalls könnte dies ergänzend festgehalten werden.